

Aktenzeichen: 4 AZR 637/00
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 17. Oktober 2001
- 4 AZR 637/00 -

I. Arbeitsgericht
Osnabrück

Urteil vom 9. Februar 2000
- 4 Ca 542/99 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 11. August 2000
- 2 Sa 539/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulässigkeit vom Feststellungsantrag

Gesetz:

ZPO § 256 Abs. 1, § 253 Abs. 2 Ziff. 2

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 637/00
2 Sa 539/00
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Oktober 2001

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger zu 1, Berufungskläger zu 1 und Revisionskläger zu 1,

Kläger zu 4, Berufungskläger zu 4 und Revisionskläger zu 2,

Kläger zu 5, Berufungskläger zu 5 und Revisionskläger zu 3,

Kläger zu 6, Berufungskläger zu 6 und Revisionskläger zu 4,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich und Dr. Wolter, die ehrenamtlichen Richter Wolf und Dr. Dräger für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger zu 1, 5 und 6 gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. August 2000 - 2 Sa 539/00 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger zu 1, 4, 5 und 6 haben die Kosten der Revision zu gleichen Teilen zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, welche Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Beklagten Anwendung finden.

Die Kläger sind bei der Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmer auf der Grundlage schriftlicher Formulararbeitsverträge beschäftigt, die ua. die folgenden Regelungen enthalten:

§ 3

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie.

§ 4

Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit den tariflichen Stundenlohn der Lohngruppe...

§ 9

Der Arbeitnehmer erhält einen jährlichen Erholungsurlaub nach den tariflichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen...

§ 10

Hinsichtlich der Arbeitsverhinderung sowie Krankheit und Heilverfahren gelten die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.



§ 11

Für das Arbeitsverhältnis finden im übrigen die Tarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung Anwendung...

Die Kläger zu 1, 4 und 6 sind jedenfalls ab dem 1. April 1999 Mitglieder der IG Medien, der Kläger zu 5 gehört ihr nicht an.

Die Beklagte war ursprünglich Mitglied im Verband der Druckindustrie Niedersachsen e. V. Hannover (vdn). Sie wandte auf alle Arbeitsverhältnisse in ihrem Betrieb die Tarifverträge für die Druckindustrie an. Zu Beginn des Jahres 1999 trat die Beklagte aus dem vdn aus und wurde Mitglied im Verband Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie Norddeutschlands e. V. (VPK Nord). Sowohl die Tarifverträge für die Druckindustrie wie die für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (im folgenden PPK verarbeitende Industrie) wurden auf Arbeitnehmerseite von der IG Medien abgeschlossen.

Am 8. Februar 1999 wurde ein Überleitungstarifvertrag (ÜTV) für die Beklagte zwischen der IG Medien, dem vdn und dem VPK Nord abgeschlossen. Der ÜTV trat am 1. April 1999 in Kraft und enthielt ua. die folgenden Bestimmungen:

Präambel:

Die tarifvertragsschließenden Parteien sind sich einig, mit dem Abschluß dieses Tarifvertrages zur Zukunftssicherung des Unternehmens und zur Sicherung der Arbeitsplätze im Betrieb beizutragen. Durch den sachlich begründeten Verbandswechsel vom vdn zum VPK Nord soll mit diesem Abschluß eines Überleitungstarifvertrags sowohl die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens verbessert als auch den berechtigten sozialen Belangen der Beschäftigten Rechnung getragen werden.

§ 2

Tariffindung

Ab 1. April 1999 gelten für alle Beschäftigten die Tarifverträge der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie Niedersachsens in der jeweils gültigen Fassung.

...



§ 3

Überleitungszulage

Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1999 in den Betrieb eingetreten sind, erhalten zum Ausgleich der sich ergebenden Lohn- und Gehaltsdifferenzen eine Überleitungszulage (ÜZ).

Diese errechnet sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Tariflohn bzw. Tarifgehalt der Tarifverträge der Druckindustrie Niedersachsens in der am 31. März 1999 geltenden Fassung und dem Tariflohn bzw. Tarifgehalt der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.

§ 5

Verrechnung

- (1) Die Überleitungszulage wird gesondert mit der monatlichen Abrechnung ausgewiesen. Die Überleitungszulage wird in 10 Jahren abgebaut. ...

Ab 1. April 1999 wickelte die Beklagte die Arbeitsverhältnisse der Kläger entsprechend der Regelung im ÜTV auf der Grundlage der Tarifverträge für die PPK verarbeitende Industrie ab.

Dagegen wehren sich die Kläger. Sie haben die Auffassung vertreten, die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die Tarifverträge der Druckindustrie habe konstitutive und nicht lediglich deklaratorische Wirkung. Aus der mehrfachen Erwähnung der tarifvertraglichen Regelungen der Druckindustrie in den §§ 3, 4 und 10 sowie 11 des Arbeitsvertrages werde deutlich, daß eine differenzierte Regelung der tariflichen Geltung zwischen den Parteien vereinbart worden sei. Deshalb sei von einer modifizierten Besitzstandsklausel auszugehen mit der Rechtsfolge, daß die Bedingungen der Tarifverträge der Druckindustrie auf Dauer in Bezug genommen seien. Daran habe der Verbandswechsel der Beklagten nichts geändert. Auch der ÜTV habe die Anwendbarkeit der Tarifverträge für die Druckindustrie nicht verdrängt.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die Kläger als gewerbliche Mitarbeiter in der Druckindustrie zu vergüten sind nach dem Vergütungstarifvertrag, wie er für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie gilt, und die Arbeitsbedingungen sich insgesamt bestimmen



nach dem System der Tarifverträge, wie sie für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie gelten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die im Arbeitsvertrag der Kläger enthaltene Verweisungsklausel auf die tarifliche Regelung der Druckindustrie habe deklaratorischen Charakter. Die Frage der Tarifgeltung sei nicht Gegenstand gesonderter Verhandlungen bei der Einstellung gewesen. Die Verweisungsklausel im Arbeitsvertrag diene lediglich der Gleichstellung aller gewerblichen Arbeitnehmer im Betrieb unabhängig von der Frage der Gewerkschaftszugehörigkeit. Es liege eine sog. große dynamische Bezugnahme-Klausel vor, die im Fall des Verbandswechsels des Arbeitgebers dahingehend auszulegen sei, daß die Verweisung auf den jeweils für den Betrieb geltenden Tarifvertrag erfolge. Soweit bei den Klägern eine Mitgliedschaft bei der IG Medien bestehe, sei mit dem Arbeitgeberverbandwechsel und dem Abschluß des ÜTV ein Fall der Tarifkonkurrenz im Verhältnis der Tarifverträge der Druckindustrie und des ÜTV entstanden. Diese Tarifkonkurrenz sei unter Beachtung des Prinzips der Tarifeinheit zugunsten des spezielleren Tarifvertrages, dh. des ÜTV, zu lösen.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die von den Klägern eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgen die Kläger mit Ausnahme des Klägers zu 4, der die Revision zurückgenommen hat, ihre Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision der Kläger ist nicht begründet. Die Klage ist unzulässig. Der von den Klägern gestellte Feststellungsantrag ist nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.

1. Die Zulässigkeit des Antrags gehört zu den auch in dem Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfenden Prozeßvoraussetzungen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß für den Feststellungsantrag das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse



gegeben ist. Die Anwendbarkeit eines bestimmten Tarifvertrages oder Tarifwerkes auf ein Arbeitsverhältnis kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein, obwohl es sich dabei nicht um das Rechtsverhältnis der Parteien insgesamt, sondern nur um einen Teil dieses Rechtsverhältnisses handelt (*BAG 27. Juli 1956 - 1 AZR 430/54 - BAGE 3, 303; 20. März 1991 - 4 AZR 455/90 - BAGE 67, 330, 332; 28. März 1996 - 6 AZR 501/95 - BAGE 82, 344, 346*). Insoweit bestehen hier gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags keine Bedenken.

3. Der Feststellungsantrag ist aber nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Das hat das Landesarbeitsgericht übersehen.

a) Das Bestimmtheitserfordernis des Antrags iSv. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO gilt auch für die Feststellungsklage (*BAG 3. Mai 1984 - 6 ABR 68/81 - BAGE 46, 4; BGH 17. Juni 1994 - V ZR 34/92 - NJW-RR 1994, 1272*). Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Klageantrags soll gewährleisten, daß das Urteil zu einer Befriedung des zur Entscheidung stehenden Streits der Parteien führt. Ein Feststellungsantrag muß deshalb den genauen Inhalt des Feststellungsbegehrens enthalten, der in Rechtskraft erwachsen soll.

b) Der von den Klägern erhobene Feststellungsantrag entspricht diesen Anforderungen nicht.

aa) Der Feststellungsantrag der Kläger enthält keinen Zeitpunkt, von dem an die Anwendbarkeit des Tarifvertrags bzw. der Tarifverträge beansprucht wird. Allerdings kann zugunsten der Kläger unter Berücksichtigung ihrer Darlegungen zur Begründung ihrer Klage davon ausgegangen werden, daß es um die Geltung für die Zeit seit dem 1. April 1999 geht. Die Kläger wehren sich erkennbar dagegen, daß die Beklagte das Arbeitsverhältnis seit diesem Zeitpunkt entsprechend dem ÜTV nach den Tarifverträgen für die PPK verarbeitende Industrie abgewickelt hat.

bb) Die Kläger begehren die Feststellung, daß sie "als gewerbliche Arbeitnehmer in der Druckindustrie zu vergüten sind nach dem Vergütungstarifvertrag, wie er für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie gilt, und die Arbeitsbedingungen sich insgesamt bestimmen nach dem System der Tarifverträge, wie sie für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie gelten". Die beiden Elemente des Feststellungsbegehrens sind weder jeweils für sich, noch in der Zusammenschau hinreichend bestimmt und auch nicht unter Berücksichtigung der Klagebegründung bestimmbar.



cc) Der erste Teil der von den Klägern begehrten Feststellung, "daß die Kläger als gewerbliche Mitarbeiter in der Druckindustrie zu vergüten sind nach dem Vergütungstarifvertrag, wie er für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie gilt", läßt nicht erkennen, welcher Vergütungstarifvertrag gemeint ist. Die Kläger haben nicht dargelegt, welche Tarifvertragsparteien den von ihnen in Anspruch genommenen Vergütungstarifvertrag abgeschlossen haben. Selbst wenn man zugunsten der Kläger unterstellt, daß es insoweit um den Verband der Druckindustrie und die IG Medien geht, ist nicht klar, ob der für die Bundesrepublik Deutschland geltende Lohnrahmentarifvertrag vom 6. Juli 1984 (LRTV) und die jeweiligen Lohntarifverträge gem. § 3 Ziff. 1 Satz 2 LRTV gemeint sind, oder aber der regionale Tarifvertrag für die Druckindustrie Niedersachsens, auf den in § 3 Abs. 2 ÜTV Bezug genommen wird.

dd) Nicht hinreichend bestimmt ist auch der zweite Teil des Feststellungsantrags der Kläger, daß "die Arbeitsbedingungen sich insgesamt bestimmen nach dem System der Tarifverträge, wie sie für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie" gelten. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Hinzu kommt noch, daß völlig unbestimmt ist und von den Klägern auch nirgends erläutert wird, welche weiteren Tarifverträge neben dem vom ersten Teil des Antrags erfaßten Vergütungstarifvertrag von dieser Formulierung erfaßt sein sollen.

ee) Eine hinreichende Bestimmtheit des Klageantrags ergibt sich auch nicht aus der Zusammenschau der beiden Teile des Feststellungsantrags bzw. aus den Begründungen der Kläger für ihren Antrag. Die Kläger haben selbst in der Revisionsverhandlung trotz Nachfragens und Unterbrechung der Verhandlung zwecks Beschaffung entsprechender Informationen den Inhalt ihrer Feststellungsanträge nicht konkretisieren können.

ff) Die fehlende Bestimmtheit des Feststellungsantrags kann nicht im Hinblick darauf unberücksichtigt bleiben, daß sie von der Beklagten nicht gerügt und von den Vorinstanzen nicht im Rahmen ihrer richterlichen Aufklärungspflicht thematisiert worden ist. Auf die Erfüllung der Prozeßvoraussetzung der hinreichenden Bestimmtheit des Klageantrags kann nicht verzichtet werden. Ihre Einhaltung liegt auch im allgemeinen Interesse, weil vorerst der Inhalt der in Rechtskraft erwachsenden gerichtlichen Feststellung nicht bestimmt und somit die Befriedungsfunktion des Urteils nicht erreicht werden kann (*anders hinsichtlich des Vorrangs des Leistungsantrags gegenüber dem Feststellungsantrag, wenn der Feststellungsantrag auf Veranlassung des Gerichts ge-*



stellt worden ist; BAG 24. März 1993 - 4 AZR 282/92 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Süßwarenindustrie Nr. 5 = EzA TVG § 4 Süßwarenindustrie Nr. 1).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 566, § 515 Abs. 3 Satz 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Friedrich

Wolter

Der ehrenamtliche Richter
Wolf ist wegen längerer
Ortsabwesenheit an der
Unterschrift verhindert
21. März 2002
Schliemann

Dräger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)